

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 03.04.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 2

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

[...]

### 1.9 Mehrfach-Clearing-Beziehungen

[...]

#### 1.9.3 Handeln von Clearing-Mitgliedern als Nicht-Clearing-Mitglieder

Ein Clearing-Mitglied kann mit einem oder zwei anderen Clearing-Mitgliedern eine Clearing-Vereinbarung als Nicht-Clearing-Mitglied in Bezug auf Eurex-Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 definiert) abschließen, ~~deren Clearing von diesem Clearing-Mitglied nicht selbst durchgeführt wird. In diesem Fall Werden Eurex-Transaktionen eines Clearing-Mitglieds handelnd als Nicht-Clearing-Mitglied durch ein anderes Clearing-Mitglied gecleart,~~ gelten die Vorschriften für Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.

[...]

\*\*\*\*\*